

**Beratende Kommission**  
**im Zusammenhang mit der Rückgabe**  
**NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz**  
Geschäftsstelle: Seydelstr. 18, 10117 Berlin

**Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache**  
**Erben nach Kurt und Else Grawi ./ Landeshauptstadt Düsseldorf**

Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Erben nach Kurt und Else Grawi ./ Landeshauptstadt Düsseldorf am 10. Februar 2021 mit einer Mehrheit von sechs Stimmen (bei drei Gegenstimmen) beschlossen, die Restitution des Gemäldes *Füchse* von Franz Marc an die Erbengemeinschaft nach Kurt und Else Grawi zu empfehlen.

1. Gegenstand des Verfahrens ist das Gemälde *Füchse* (1913) von Franz Marc (1880–1916). Es handelt sich um ein Ölgemälde auf Leinwand, 79,5 x 66 cm. Das Gemälde ging 1962 als Schenkung Helmut Hortens (1909–1987) in den Bestand der Städtischen Kunstsammlung Düsseldorf ein (Stiftung Museum Kunstpalast, Inv. Nr. 0.1962.5490). Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist Trägerin der Stiftung Museum Kunstpalast und wird vertreten durch das Kulturdezernat. Anspruchsteller sind die Erben nach Kurt und Else Grawi.

2. Kurt (Denny) Grawi (1877–1944) wurde unter dem Nationalsozialismus unstreitig individuell und kollektiv verfolgt. Grawi war gelernter Bankkaufmann und bis 1931 als Börsenmakler mit Prokura bei der Darmstädter und Nationalbank (Danat-Bank) tätig. Nach deren Krise und Fusionierung mit der Dresdner Bank infolge der Weltwirtschaftskrise verlor Grawi seine dortige Stellung und wurde selbständiger Unternehmer. Er beteiligte sich an verschiedenen Unternehmen und leitete selbst die „Gesellschaft für den Bau medico-technischer Apparate m.b.H.“ mit Sitz in Berlin.

Ab 1933 gerieten Grawi und seine Familie unter den Druck der nationalsozialistischen Verfolgung. Grawi hatte im August 1929 die verwitwete Else Breit, geb. Schultz (1894–1964), geheiratet. Else Grawi, selbst nicht jüdischer Abstammung, brachte zwei Söhne mit in die eheliche Gemeinschaft: Wolfgang und Peter. Da Else Grawis verstorbener erster Ehemann Erich Breit (1878–1925) jüdischer Abstammung gewesen war, wurden die beiden Söhne als sog. „Mischlinge 1. Grades“ diffamiert und diskriminiert. Grawis jüngere Schwester, die Schauspielerin Irma Neumann, erhielt nach 1933 Berufsverbot. Wegen ihrer Tätigkeit im Widerstand wurden sie und ihr Ehemann am 22. Juli 1944 verhaftet; ihr Ehemann wurde vom Volksgerichtshof zu drei Jahren Haft verurteilt, Irma Neumann nach Auschwitz deportiert. Sie überlebte den Holocaust. Grawis ältere Schwester, Dr. phil. Erna Grawi, wurde ab 1939 zu Zwangsarbeit in Rüstungsbetrieben herangezogen, an deren Folgen sie Ende Februar 1943 in Berlin verstarb. Ihre Schwester Irma fand den Leichnam, den sie heimlich ins Freie schaffte, da ihr eine ordentliche Bestattung zu riskant erschien.

Auch Kurt Grawi selbst war erheblichen Repressionen ausgesetzt. Sämtliche seiner Unternehmungen und Unternehmungsbeteiligungen wurden ab 1935 zwangsweise aufgelöst oder „ariert“. 1937 erwarb die Familie ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen in Berlin-Lankwitz. Um das Vermögen zu schützen, trat die Ehefrau Else als Käuferin auf. Die Familie nutzte eine Wohnung selbst, die übrigen wurden vermietet. Im Zuge der Reichspogromnacht wurde Kurt Grawi für mehrere Wochen im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert. Ende April 1939 emigrierte er über Belgien nach Santiago de Chile, wo er am 4. Juni 1939 bei Verwandten des verstorbenen Mannes seiner Ehefrau ankam. Bei seiner Ausreise durfte er 10 RM mit sich führen. Sein restliches Vermögen überschrieb er an seine nicht-jüdische Ehefrau Else, die mit den beiden Söhnen vorerst in Berlin verblieb. Um ihren Mann in die Emigration folgen und die auferlegten Zwangsabgaben – Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer, Golddiskontbankabgabe – auslösen zu können, verkaufte Else Grawi im August 1939 das Hausgrundstück in Berlin-Lankwitz. Im Dezember 1939 gelang ihr mit ihren beiden Söhnen die Ausreise über Italien nach Chile zu ihrem Mann, wo die Familie versuchte, weitgehend mittellos eine neue Existenz aufzubauen. Else Grawi bestritt den weiteren Lebensunterhalt als Kostümschneiderin. Kurt Grawi starb am 5. September 1944 an einem Krebsleiden.

3. Nach eigenen Angaben gegenüber Alois J. Schardt für das von diesem verfasste Werkverzeichnis Franz Marcs erwarb Kurt Grawi das Gemälde *Füchse* im Jahr 1928. Vorbesitzer war Max Leon Flemming (1881–1956), der das Werk seit 1927 über die Galerie Neumann-Nierendorf zum Verkauf anbieten ließ. Der Preis, den Grawi bezahlte, ist unbekannt; 1939 wurden rückblickend 3.000 USD angegeben, wobei nicht bekannt ist, welcher Wechselkurs dem zugrunde gelegt wurde. Im Mai 1936 lieh Grawi der Berliner Galerie Nierendorf die *Füchse* für die große Franz Marc-Gedächtnisausstellung.

Aus einem Schreiben an den 1937 verfolgungsbedingt emigrierten Ernst (Ernest) Simon, das Kurt Grawi am 30. April 1939 auf seiner Flucht in Brüssel kurz vor seiner Weiterreise nach Chile verfasste, geht hervor, dass sich die *Füchse* bei einem „gemeinsamen Freunde“ Dr. Paul Weill zur weiteren Versendung nach New York befanden. Weill hielt sich zu dieser Zeit in Paris auf, um von dort nach Argentinien zu emigrieren. Das Gemälde wurde von Le Havre nach New York zu Simon verschifft, der es dort im Auftrag Grawis „trotz der Ungunst der Zeit“ verkaufen sollte. Weiter betonte Grawi, für ihn und seine Familie „bedeutet das Ergebnis die Grundlage für unsere Auswanderung“.

Am 9. August 1939 – während Else Grawi in Berlin die Flucht vorbereitete – teilte Ernst Simon in New York dem Museum of Modern Art (MoMA) mit, dass er aktuell über das Gemälde *Füchse* verfüge, dessen Eigentümer ein deutscher Flüchtling sei, der dringend Bargeld benötige („The owner of this painting is a German refugee who is trying to obtain some cash which he is in dire need.“). Grawi habe das Gemälde seinerzeit für 3.000 USD erworben. Spätestens ab dem 6. November 1939 befand sich das Gemälde zur Ansicht im Museum. Am 2. Januar 1940 wurde auf Anregung des Direktors Dr. Alfred Barr ein Ankauf für 800 USD angeboten. Simon kündigte daraufhin Rücksprache mit dem Eigentümer an. Im Kontext der Angebotsnotizen findet sich ein auf den 9. Februar 1940 datiertes, an Simon adressiertes Telegramm aus Montevideo, das ein Limit von „1250“ nennt. Die Parteien deuten dies übereinstimmend als Ablehnung des Angebots und Festlegung eines Mindestpreises durch Grawi. Simon ließ das Gemälde von dem 1937 aus Berlin nach New York emigrierten Kunsthändler Curt Valentin im

MoMA abholen. Zwischen dem 19. Februar und dem 27. September 1940 wurde es von dem ebenfalls aus Berlin nach New York emigrierten Kunsthändler Karl Nierendorf zu einem unbekanntem Preis an den deutsch-amerikanischen Regisseur William (Wilhelm) Dieterle und seine Frau Charlotte Dieterle in Los Angeles verkauft. Im Juni 1961 gab das Ehepaar Dieterle das Werk in eine Auktion der Berner Galerie Klipstein & Kornfeld. Aus dieser wurde es zurückgezogen, da es an Helmut Horten zum Zwecke einer Schenkung an ein Museum vermittelt werden konnte. Horten schenkte die *Füchse* 1962 der Städtischen Kunstsammlung Düsseldorf.

4. Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass Kurt Grawi bis mindestens Februar 1940 der Eigentümer der *Füchse* war und dass das Gemälde in New York durch Vermittlung von Ernst Simon über Karl Nierendorf bis spätestens September 1940 an William und Charlotte Dieterle verkauft wurde.

a) Die Landeshauptstadt Düsseldorf macht geltend, es sei Kurt und Else Grawi gelungen, die erhobenen Zwangsabgaben bereits durch den Verkauf des Immobilienvermögens und von Teilen des Mobiliars zu begleichen. Aus diesen Verkäufen habe man schließlich über mehr liquide Mittel verfügt, als überhaupt in Devisen hätten getauscht werden dürfen. So habe Else Grawi vor ihrer Ausreise sogar darauf verzichtet, einen Kasten Silberbesteck im Wert von ca. 4.000 RM zu veräußern und ihn stattdessen ihrer Mutter zur Verwahrung gegeben. Es sei zudem gelungen, das Gemälde *Füchse* mit wesentlicher Unterstützung ebenfalls verfolgungsbedingt emigrierter Personen nach New York zu verbringen und es dort zu verkaufen. Zwar gebe es keine Nachweise über die näheren Umstände des zwischen Februar und September 1940 über Karl Nierendorf an William und Charlotte Dieterle erfolgten Verkaufs, insbesondere nicht über den letztlich erzielten Kaufpreis oder dessen Überweisung an Kurt Grawi durch Ernst Simon. Dennoch ist nach Ansicht der Landeshauptstadt Düsseldorf auf dem New Yorker Kunstmarkt ein angemessener Kaufpreis vorzusetzen und von dessen freier Verfügbarkeit auszugehen. Es gebe keine Hinweise dafür, dass der Verkauf entgegen den Anweisungen Grawis erfolgt sei oder dieser den Kaufpreis nicht erhalten habe. Diese Annahme werde auch durch die weitere Verbindung zwischen Else Grawi und Paul Weill sowie Paul Weill und Ernst Simon über 1945 hinaus gestützt. Die Käufer des Gemäldes, das Ehepaar Dieterle, hätten sich zudem nach Kräften und häufig erfolgreich für Emigranten eingesetzt; so unterstützten sie finanziell auch Alois J. Schardt und dessen Familie, die im Herbst 1939 nach Los Angeles emigriert war. Es spreche daher nichts für eine Benachteiligung Kurt Grawis, zumal dieser, wie die Zurückweisung des Angebots des MoMAs zeige, durchaus die Möglichkeit gehabt habe, die Bedingungen des Verkaufs selbst zu bestimmen. Der Besitzübergang sei in Anbetracht aller bekannten Begebenheiten nicht als NS-verfolgungsbedingter Entzug zu werten, sondern als ein zivilrechtlich wirksamer Verkauf außerhalb des NS-Machtbereichs.

b) Die Anspruchsteller vertreten demgegenüber die Ansicht, dass der Verkauf des Gemäldes allein aus Zwang erfolgte. Kurt Grawi habe versucht, die Veräußerung so lange wie möglich zu vermeiden und sei schließlich nur aufgrund der verfolgungsbedingten Emigration dazu gezwungen gewesen. Noch im August 1937 habe er gegenüber Josef Nierendorf einen Verkauf

des Gemäldes abgelehnt und allenfalls für den Fall eines Wohnsitzwechsels in Aussicht gestellt, sich davon zu trennen. Wie er in dem Schreiben von April 1939 selbst mitteilte, bedeute der Erlös des Verkaufs die „Grundlage der Auswanderung“. Dabei habe er betont, dass der Zeitpunkt für einen Verkauf nicht günstig sei. Damit sei offensichtlich, dass der Verkauf nicht ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte, sondern lediglich dem Zweck gedient habe, die Flucht der Familie Grawi nach Südamerika zu finanzieren. Alle an dem Verkauf Beteiligten seien sich über die Notlage des Eigentümers bewusst gewesen, sodass dessen Verhandlungsposition geschwächt gewesen sei. Darüber hinaus seien die näheren Umstände des Verkaufs unbekannt: Weder die Höhe des erzielten Preises noch ob dieser überhaupt zu Grawi gelangt sei, hätten sich ermitteln lassen. Insgesamt müsse daher von einem NS-verfolgungsbedingten Entzug ausgegangen werden.

5. Nach Einschätzung der Kommission ist das Gemälde *Füchse* von Franz Marc an die Anspruchsteller zu restituieren, auch wenn der Verkauf außerhalb des NS-Machtbereiches stattgefunden hat. Der Verkauf 1940 in New York war die unmittelbare Folge der Inhaftierung im Konzentrationslager und der anschließenden Flucht und stand mit der nationalsozialistischen Verfolgung in einem derart engen Zusammenhang, dass der Ort des Geschehens demgegenüber zurücktritt.

a) Dabei ist unerheblich, dass für das Gemälde vermutlich ein angemessener Kaufpreis gezahlt wurde. Die „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999 (Neufassung 2019)“ (im Folgenden: *Handreichung*) erklärt insoweit den „objektiven Verkehrswert“ für maßgeblich, „den das Objekt im Zeitpunkt des Verkaufs unter Nichtverfolgten gehabt hätte“. Nach dieser Definition wäre außerhalb des NS-Machtbereichs grundsätzlich von einem angemessenen Kaufpreis auszugehen, da sich, rein formal betrachtet, immer Nichtverfolgte gegenüberstanden. Ohne Einschränkungen lässt sich diese Schlussfolgerung jedoch nicht ziehen. Die Prämisse, auf dem Markt außerhalb des NS-Machtbereichs hätten sich zwischen 1933 und 1945 grundsätzliche freie und gleichberechtigte Teilnehmer gegenübergestellt, kann auch durch Fernwirkungen einer politischen Verfolgung gestört sein. Auch die Landeshauptstadt Düsseldorf hat vorgetragen, dass den Beteiligten die aus der Verfolgung resultierenden Zwänge, unter denen Grawi stand, bekannt waren. In seinem Schreiben an das MoMA vom 9. August 1939 verwies der von Grawi eingesetzte Mittelsmann Simon explizit auf die Zwangslage: „The owner of this painting is a German refugee who is trying to obtain some cash which he is in dire need.“ Auch die museumsinterne Notiz „Any offer which the Museum cares to make would apparently be considered.“ ist durchaus in dem Sinne lesbar, dass das Museum sich seiner Verhandlungsposition bewusst war.

Zu einem Ankauf durch das Museum kam es nicht, vermutlich weil per Telegramm aus Montevideo ein Mindestpreis von 1.250 USD festgesetzt wurde. Welchen Kaufpreis Grawi letztlich erzielte, ist nicht bekannt. Das Scheitern der Verhandlungen mit dem MoMA lässt darauf

schließen, dass Grawi nicht dazu gezwungen war, jedes Angebot zu akzeptieren. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mehrere Indizien angeführt, die dafür sprechen, dass Grawis Situation von den Beteiligten nicht ausgenutzt wurde. Insbesondere war William Dieterle bekannt dafür, Immigranten aus Deutschland in honoriger Weise zu unterstützen, so dass von ihm keine Übervorteilung zu erwarten steht. Zudem ist nach dem Vortrag der Landeshauptstadt Düsseldorf anzunehmen, dass Grawi in die Verhandlungen zwischen Simon, Nierendorf und Dieterle nicht weniger einbezogen war als zuvor in die zwischen Simon und dem MoMA. Der vereinbarte Preis wird deshalb nicht wesentlich von Grawis Vorstellungen abgewichen haben. Wie die Landeshauptstadt Düsseldorf vorgetragen hat, ist die Annahme nicht unplausibel, dass es sich dabei um einen zu dieser Zeit in den USA erzielbaren Marktpreis und damit um einen angemessenen Kaufpreis im Sinne der *Handreichung* handelte.

b) Ebenfalls ist nicht entscheidungsrelevant, dass der Kaufpreis an Kurt Grawi vermutlich übermittelt wurde. Dabei ist zu beachten, dass die freie Verfügbarkeit nach Militärregierungs-gesetz Nr. 59 nicht mit der gleichen Unbedingtheit vom Käufer nachzuweisen war, wie dies die *Handreichung* für dessen Rechtsnachfolger vorsieht. Gerade bei Auslandsverkäufen durch einen emigrierten Eigentümer sollten die Beweispflichten nicht überspannt werden. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mehrere Indizien vorgetragen, die eine weisungsgemäße Auszahlung des Kaufpreises als wahrscheinlichen Geschehensablauf nahelegen. Zahlungen von Dieterle an Nierendorf sind für diesen Zeitraum nachweisbar, lassen sich jedoch nicht einzelnen Gemälden zuordnen. Es ist nicht anzunehmen, dass Nierendorf oder Simon den Kaufpreis zurückbehalten haben, auch sind technische Gründe, an denen ein Geldtransfer von New York zu Kurt Grawi nach Santiago de Chile hätte scheitern können, nicht ersichtlich. Mehr kann von der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht verlangt werden.

Sofern der Kaufpreis an Grawi übermittelt wurde, stand er ihm auch zur freien Verfügung. Das Merkmal der freien Verfügbarkeit wurde während der Geltungszeit der alliierten Rückerstat-tungsgesetze vorwiegend juristisch definiert. Gemeint waren damit Auflagen, die die freie Ver-fügbarkeit über das eigene Vermögen aus rassistischen oder ideologischen Gründen ein-schränkten, etwa der Zwang zur Einzahlung auf ein Sperrkonto. Rein wirtschaftliche Zwänge oder Einschränkungen, die nicht unmittelbar ideologisch begründet waren, sprachen dagegen nicht gegen eine freie Verfügbarkeit. Daher war selbst die Reichsfluchtsteuer trotz ihrer un-verkennbar diskriminierenden Wirkung als relevante Einschränkung der freien Verfügbarkeit nicht konsentiert, da sie bereits vor dem 30. Januar 1933 bestanden habe und deshalb kein Instrument der nationalsozialistischen Verfolgung sei. Gleiches gilt für devisa-rechtliche Best-immungen.

Aus heutiger Sicht erscheint diese Definition zu eng. Auch wenn die Reichsfluchtsteuer oder devisa-rechtliche Einschränkungen für jeden gleichermaßen gegolten haben mögen, waren von ihnen ab 1933 zu einem überwältigenden Teil Verfolgte des NS-Regimes betroffen. Wirt-schaftliche und juristische Zwänge nur deshalb nicht als Beschränkungen einer freien Verfüg-barkeit zu sehen, weil sie Folge einer bloß faktischen, nicht aber einer normativen Benachtei-ligung seien, vermag angesichts einer offensichtlich diskriminierenden Rechtswirklichkeit

nicht zu überzeugen. Gleichwohl kann nicht in jeder Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit ein Ausschluss der freien Verfügbarkeit liegen. Im Falle Grawis wurde der Erlös aus dem Verkauf nicht dafür verwendet, Reichsfluchtsteuern oder andere Zwangsabgaben zu begleichen. Obschon Grawi selbst ab Brüssel auf fremde Unterstützung angewiesen war, wurde die Ausreise seiner Familie aus anderen Mitteln bestritten. Nach den Kriterien der *Handreichung* hätte er daher die Möglichkeit gehabt, über den Kaufpreis frei zu verfügen.

c) Die beiden weiteren Kriterien zur Überprüfung eines NS-verfolgungsbedingten Entzuges, die die *Handreichung* für Verkäufe nach dem 15. September 1935 nennt, sind erkennbar auf inländische Rechtsgeschäfte zugeschnitten. Dies erklärt sich aus der historischen Entwicklung der *Handreichung* aus der alliierten Militärgesetzgebung, deren Ziel darin bestand, unrechtmäßige Vermögensverschiebungen, die innerhalb des NS-Machtbereichs stattgefunden hatten, zu korrigieren. Daher meint auch die exemplarisch genannte „Vermögensübertragung ins Ausland“, die einem heutigen Besitzer die Widerlegung der Entziehungsvermutung ermöglicht, den Fall, dass nach einem Verkauf im Inland der Erlös ins sichere Ausland transferiert wurde. Die Konstellation dagegen, die auch dem hiesigen Fall zugrunde liegt, dass das Kulturgut selbst bereits vor seinem Verkauf ins Ausland übertragen und der Preis vollständig dort bezahlt wurde, ist in der *Handreichung* nicht behandelt.

Das heißt allerdings nicht, dass solche Sachverhalte grundsätzlich nicht restitutionspflichtig wären. Die Annahme eines NS-verfolgungsbedingten Verlustes bezieht sich nicht formal auf den Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus, sondern auf den in dieser Herrschaft manifestierten Verfolgungsdruck. Dieser Verfolgungsdruck nahm aber nicht notwendig ab, sobald ein Verfolgter die Landesgrenzen des Deutschen Reiches verlassen hatte. Die *Handreichung* beschränkt sich insoweit jedoch auf die salvatorische Klausel, die Annahme eines NS-verfolgungsbedingten Entzuges außerhalb des NS-Machtbereichs sei „nicht von vornherein“ ausgeschlossen. Nähere Anhaltspunkte, wann im Einzelfall auch außerhalb des NS-Machtbereichs von einem NS-verfolgungsbedingten Entzug auszugehen ist, nennt die *Handreichung* dagegen nicht. Es ist allerdings kein Grund ersichtlich, bei einem Zwangsverkauf kurz vor der Ausreise die verschärften Kriterien der *Handreichung* anzuwenden sowie Reichsfluchtsteuer und sonstige Zwangsabgaben zu berücksichtigen, bei einem Verkauf auf der Flucht aber die unmittelbaren Folgen der Entrechtung im Inland für irrelevant zu erklären. Nur weil die unmittelbare Lebensgefahr gebannt war, waren nicht zugleich die wirtschaftlichen, politischen oder juristischen Möglichkeiten wiederhergestellt, gerade wenn der Flucht eine Inhaftierung im Konzentrationslager und die praktisch vollständige Entwendung des Vermögens vorausging.

d) Angesichts dieser Sachlage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass Kurt Grawis Verkauf des Gemäldes *Füchse* als NS-verfolgungsbedingter Entzug anzusehen ist, obwohl der Verkauf außerhalb des NS-Machtbereichs seinen Abschluss gefunden hat und nach dem jetzigen Kenntnisstand die Bezahlung eines angemessenen Kaufpreises und die Möglichkeit der freien Verfügung darüber plausibel sind. Denn die Veräußerung stand in unmittelbarer Folge zu der erzwungenen Emigration. Verkaufsentscheidung und -ausgestaltung waren direkt ausgelöst durch die nationalsozialistischen Repressionen. Insgesamt bestand daher ein derart

enger Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Verkauf, dass erstere in letzterem gewissermaßen fortwirkt.

Kurt Grawi hatte nicht vor, das Gemälde zu verkaufen. Für die Zeit vor dem 30. Januar 1933 sind keinerlei Verkaufsabsichten überliefert. Ob das von den Anspruchstellern zitierte Schreiben von Josef an Karl Nierendorf vom 30. August 1937 sich tatsächlich auf Franz Marcs *Füchse* bezog, kann offenbleiben. Dort ist nur allgemein von einem nicht näher benannten Bild die Rede, dass Grawi allenfalls zu verkaufen beabsichtige, wenn er umziehen müsse. Wenige Wochen nach diesem Brief ließ die Familie Grawi einen Teil ihres Mobiliars versteigern, weil sie Anfang des Jahres in eine deutlich kleinere Wohnung gezogen war. Diesen Umzug nahm die Familie jedoch nicht zum Anlass, sich von dem Gemälde *Füchse* zu trennen. Erst im Zuge der erzwungenen Ausreise aus Deutschland entschloss sich Grawi zum Verkauf.

Nach seiner Inhaftierung im Konzentrationslager musste Grawi seinen Wohnsitz innerhalb kürzester Zeit aufgeben. Eine direkte Auflage, Deutschland zu verlassen, ist nicht aktenkundig, aber gleichwohl von hoher Wahrscheinlichkeit. Gut vier Monate nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager befand sich Grawi praktisch mittellos in Brüssel. Eine Rückkehr nach Deutschland war ausgeschlossen. Seine Bemühungen um einen Verkauf des Gemäldes *Füchse* standen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vertreibung aus Deutschland und dem Versuch, im Ausland eine neue Existenz aufzubauen. Grawi selbst hat das Gemälde, vermutlich unter erheblichen persönlichen Risiken, ins Ausland verbracht. Eine Verkaufsabsicht ist erstmals für den 30. April 1939 dokumentiert, als Grawi noch aus Brüssel gegenüber Ernst Simon in New York den Transport des Bildes ankündigte und dabei der Hoffnung Ausdruck verlieh, damit „trotz der Ungunst der Zeit“ eine „Grundlage für unsere Auswanderung“ zu schaffen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich Else Grawi und die Söhne noch in Deutschland. Auch die Reichsfluchtsteuer wurde erst im Oktober 1939 festgesetzt. Grawi selbst hatte keine Mittel mehr und war sogar für die Weiterreise ab Brüssel auf die Unterstützung von Freunden angewiesen. Ob die Familie Grawi im Inland noch Vermögenswerte besaß, ist ohne Bedeutung, da auf absehbare Zeit keine Aussicht bestand, auf diese Vermögenswerte zugreifen zu können. Dass der Verkauf letztlich erst ein gutes Jahr nach Grawis Ausreise aus Deutschland vollzogen wurde, nimmt dem Geschehen nicht die unmittelbare Verbindung zur Flucht. Auch unter normalen Umständen erstreckt sich eine derartige Transaktion oft über einen längeren Zeitraum. Zugleich begann das Leiden der Flucht nicht erst am Tag der Ausreise und war mit dem Tag der Ankunft nicht beendet. Else Grawi und die Kinder konnten erst im Dezember 1939 nach Chile nachkommen. Die Familie hat eindringlich geschildert, von welchen Schwierigkeiten der Neubeginn in Chile begleitet war. Währenddessen hat sich Grawi weiter darum bemüht, das Gemälde zu Bedingungen zu verkaufen, die der Familie den Neubeginn in Chile ermöglichen würden. Wäre dies ohne die Veräußerung des Gemäldes möglich gewesen, hätte er jederzeit die Möglichkeit gehabt, den Verkauf abubrechen.

Es steht außer Frage, dass das Ehepaar Dieterle Emigranten und Verfolgte des NS-Regimes in ehrenvoller und vorbildlicher Weise unterstützte. Inwieweit Grawi davon profitieren konnte, ist nicht bekannt. Auch ehrenhafte Absichten des Käufers nehmen dem Verkauf jedoch nicht das fluchtbedingte Gepräge. Die *Handreichung* geht – wie auch schon Militärregierungsgesetz

Nr. 59 – von einer regelmäßigen Kausalität zwischen Verfolgung und Verlust aus, deren Unterbrechung die nachweisbedürftige Ausnahme ist. Es kommt daher auf die Lage und die Motive des damaligen Verkäufers an, nicht auf Gesinnung und Absichten des Käufers. Deshalb ist es ohne Belang, dass das Ehepaar Dieterle das Gemälde womöglich nur gekauft hat, um Grawi bei der Existenzgründung im Exil behilflich zu sein. Insbesondere eine Wahrung von Grawis Vermögensinteressen – unbeschadet der Frage, ob sie bei einem Auslandsverkauf überhaupt entlastend berücksichtigt werden kann – ist dabei nicht erkennbar. Dazu wäre ein Engagement zu erwarten, das über das hinausgeht, was ein Vertragspartner von durchschnittlicher Loyalität in dieser Situation getan hätte, während ein bloß vertragsgemäßes Verhalten nicht genügt. Dass der Verkauf wahrscheinlich zu einem Ergebnis geführt hat, das vermutlich der damaligen Marktlage entsprach und womöglich nicht so schlecht war, wie Grawi befürchtet hatte, ist daher keine „in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg“ getätigte Wahrung von Grawis Vermögensinteressen.

e) Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat mehrfach erklärt, dass sie bei einem Verkauf im Inland unter denselben Konditionen das Gemälde selbstverständlich restituiert hätte. Dass sie bei dem mittlerweile erwiesenen Verkauf im Ausland nicht mit der gleichen Selbstverständlichkeit eine Rückerstattung eingeleitet hat, beruht offenbar auf dem Umstand, dass der *Handreichung*, wie erörtert, keine brauchbaren Kriterien für derartige Konstellationen zu entnehmen sind. Es ist bedauerlich, dass es auch mehr als 20 Jahre nach der Washingtoner Konferenz nicht gelungen ist, insoweit zu Aussagen zu gelangen, die jenseits des Einzelfalls Gültigkeit haben. Nach den allgemeinen Grundsätzen ist die Kommission jedoch zu dem Ergebnis gelangt, der Landeshauptstadt Düsseldorf die Restitution des Gemäldes an die Erben nach Kurt Grawi zu empfehlen.

\*\*\*

Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zwischen den heutigen Besitzern und den damaligen Eigentümern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Vorsitzender), Prof. Dr. Wolf Tegethoff (stellv. Vorsitzender), Marieluise Beck, Marion Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Raphael Gross, Dr. Eva Lohse, Dr. Sabine Schulze, Dr. Gary Smith und Prof. Dr. Rita Süssmuth mitgewirkt.

Kontakt: Geschäftsstelle der Beratenden Kommission, Seydelstr. 18, 10117 Berlin, geschäftsstelle@beratende-kommission.de, [www.beratende-kommission.de](http://www.beratende-kommission.de)